

Kritik am Flyer der Gemeinde Vielbach

Es ist sehr positiv zu werten, dass sich der Gemeinderat Vielbach mit dem Thema Windkraft auseinandergesetzt hat. Die Aussagen des Flyers dokumentieren jedoch in besonderer Weise das Ergebnis einer *laienhaften "Google-Suche"* im Internet.

Bei Google findet man bei einer oberflächlichen Recherche unter den "priorisierten" Ergebnissen ausschließlich Dokumente, die das *staatlich verordnete Narrativ "Pro Windkraft"* stützen. Das spiegelt auch der Flyer mit aller Deutlichkeit wider.

Der Gemeinderat hat sich nicht einmal ansatzweise die Mühe gemacht, Quellen in die Recherche einzubeziehen, die sich kritisch mit dem Thema auseinandersetzen.

Ein *Faktencheck des Flyers* des Gemeinderates Vielbach ergibt, dass die einzelnen Punkte zahlreiche faktische *Behauptungen* enthalten, die *wissenschaftlich nicht haltbar* sind und dass *Zusammenhänge nicht verstanden* werden.

Die dahinterstehende Intention ist: *Aus monetären Interessen Überzeugungsarbeit für das Windrad-Projekt zu leisten*. Ich kann daher sehr gut verstehen, dass Sie mithilfe eines *Copy-rights* versuchen, die Verbreitung des Flyers zu verhindern, damit dieser nicht in die Hände von unabhängigen Experten gelangt, die die Einwohner von Vielbach über die Intension und Falschbehauptungen des Gemeinderates aufklären.

Der Flyer ist kein konstruktiver und fundierter Beitrag zur Diskussion um das Wind-Industriegebiet "Drei Eichen", sondern eine *einseitige, suggestive Darstellung* aus Sicht des Gemeinderates, der sich als uneingeschränkter Befürworter des Projektes zu erkennen gibt. *Kritik* an dem Projekt wird *pauschal als "Fehlinformation" diffamiert*, die der Gemeinderat zu korrigieren beabsichtigt. Damit überschreitet der Gemeinderat seine Rolle als neutraler Informationsgeber und verletzt § 1 GemO RLP (Gemeinwohl aller Einwohner), verbunden mit dem "allgemeinen Sachlichkeitsgebot staatlicher Stellen".

Auch die Tatsache, dass *nur Befürworter des Projekts*, der *Projektierer EVM* und der Leiter des "Schwerpunktforstamts Windenergie RLP" in Kastellaun, der *Forstbeamte Michael Diemer*, zu der Einwohnerversammlung eingeladen sind, *verletzt die die Neutralitätspflicht des Gemeinderates*. Eine Einwohnerversammlung gem. § 16 GemO RLP soll der Information und dem Austausch dienen und nicht der einseitigen Präsentation eines Projektes.

Der *Forstbeamte Diemer* folgt einen klaren *politischen Auftrag seines Dienstherrn*, der Forstabteilung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, den ideologisch gewollten Ausbau der Windkraftausbaus im Wald mit allen Mitteln zu fördern.

Die durchweg positiven Ausführungen des *Forstbeamten Diemer* zur Windkraft und sein herunterspielen der Schäden stehen in keiner Weise im Einklang mit dem *Landeswaldgesetz RLP*. Im Gegensatz zum Forstbeamten Diemer warnen viele *Forst- und Naturschutzexperten*, u.a. der *Wald-Ökologe Prof. Dr. Pierre Ibisch* von der Hochschule Eberswalde, vor irreversiblen Schäden im Wald, u.a. dass sich Windräder klimatisch auswirken, denn Studien zeigen, dass große Windparks die *Oberflächentemperatur* lokal *erhöhen*, was den ohnehin vom Klimawandel betroffenen Wald zusätzlich belastet und die *Waldbrandgefahr* erheblich erhöht.

Die Nutzung der Einwohnerversammlung zur "Stimmungsmache" gegen die Gegner der Windkraftanlagen stellt einen "**Missbrauch der Einwohnerversammlung**" dar.

Mit Gemeindewappen und unterzeichnet vom Bürgermeister und dem Gemeinderat Viellbach weißt sich der **Flyer** als **amtliches Dokument** aus und erzeugt bei den Bürgern den **Eindruck amtlicher Autorität**.

Der Flyer ist von Unsachlichkeit und Unausgewogenheit geprägt. Es werden **ausschließlich subjektive, vermeintlich positive Aspekte der Windkraftanlagen** dargestellt. Diese **einseitige manipulative Beeinflussung** verletzt das **Sachlichkeitsgebot** der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Das Sachlichkeitsgebot verpflichtet neutral, objektiv und wahrheitsgemäß zu informieren. Amtliche Äußerungen dürfen nicht manipulativ oder wertend sein. Mitgeteilte Tatsachen müssen zutreffend wiedergegeben werden.

Es geht bei der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit darum, das eigene Handeln transparent darzustellen, ohne die Meinungsfreiheit oder den pluralistischen Wettbewerb der Ideen zu unterdrücken.

Der Flyer des Gemeinderates vertritt nicht die Interessen der Bürger, sondern die der "Windbarone", die in Goldgräberstimmung – dank der staatlichen Subventionen – wie "Heuschrecken" ganz Deutschland mit Windkraftanlagen zupflastern, obwohl unser auf zentrale Stromerzeugung ausgerichtete Stromnetz diesen dezentral erzeugten Strom gar nicht aufnehmen kann.

Im Bereich des Projekts "Drei Eichen" beträgt die **Netzauslastung** laut Aussage der Verbandsgemeinde Wirges bereits **97 %**. Es besteht daher gar kein Bedarf für eine zusätzliche Stromproduktion. Der Gemeinderat lässt sich durch in Aussicht gestellte Pacht- und Gewerbesteuererinnahmen kaufen und unterstützt ein **reines Investorenmodell**.

Der **Bürgermeister** hat als Leiter der Gemeindeverwaltung eine "**Garantenstellung**" inne, die ihn **strafrechtlich haftbar** macht, wenn er seine **Pflicht versäumt, die Bürger zu schützen oder Gefahrenquellen zu überwachen**. Er muss Handlungen Dritter abwenden, die das **Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art.1 GG** z.B. durch den Bau einer WKA beeinträchtigen. **Der Schutz des Individuums darf niemals durch den kollektiven Nutzen gebrochen werden**. Wenn es um Leben und Gesundheit geht, gibt es laut GG keinen Kompromiss.

Wendet der Bürgermeister ein einfaches Gesetz bzw. eine Richtlinie an und glaubt er handle rechtmäßig, obwohl objektiv messbare, durch objektive Gutachten belegte Gefahren von dem Projekt der Windkraftanlage ausgehen, bricht er das GG. Juristen sprechen hier von einer "**verfassungsbrechenden Anwendung**".

Von WKA gehen objektiv messbare Gefahren für Leib und Leben der Menschen aus. Physikalische Faktoren wie Lärm/Schall, Schattenschlag, Vibrationen (Bodenschall), bedrängende Wirkung für Anwohner, Wertverlust der Immobilien, Waldbrand- und Unfallgefahr und die

Beeinträchtigung des Trinkwassers in Wasserschutzgebieten sind durch objektive Gutachten bzw. Studien belegt.

Standardisierte pauschale Richtlinien wie die TA-Lärm und das Bundes-Immissionsschutzgesetz stehen hinter dem GG zurück.

Die **Aufgabe der Gemeinderäte** ist es, sich für das **Wohl der einzelnen Bürger Ihrer Gemeinde** einzusetzen und **nicht monetäre Interessen** der Gemeindekasse über das Wohl der Bürger zu stellen.

Bürgermeister und Gemeinderat begeben sich auf sehr dünnes Eis.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf das Thema "**Amtshaftung**" eingehen.

Amtshaftung

Amtshaftung nach Art. 34 Abs. 1 GG i.V.m. § 839 BGB regelt die Haftung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft für Schäden, die durch eine "Amtspflichtverletzung eines Amtsträgers" verursacht wurden.

Handelt ein Bürgermeister im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit – als Organ der Gemeinde – rechtswidrig und es entsteht dadurch ein Schaden, ist er zunächst nicht persönlich haftbar, stattdessen haftet die Gemeinde als Dienstherr (§1 Abs.1 u.2 AHG).

Voraussetzungen sind eine **Amtspflichtverletzung**, **Schuldhaftigkeit** (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit), ein eingetretener **Schaden** und ein **kausales Verhalten** (Tun oder Lassen). Schuldhaft ist das Verhalten, wenn die gebotene Sorgfalt nicht eingehalten worden ist.

Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten muss der Bürgermeister dem Dienstherrn (Gemeinde) den entstandenen **Schaden ersetzen** (Regresshaftung). **Vorsatz** (§15 StGB) liegt vor, wenn der Amtsträger die schädigende Handlung bewusst und gewollt herbeiführt oder sie zumindest billigend in Kauf nimmt.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Amtsträger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und fähig ist. D. h., die Handlung ist objektiv "unverständlich". Der Schaden war vorhersehbar und vermeidbar (Sorgfaltsmaßstab gem. § 276 Abs.2 BGB).

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn eine besonders gravierende Pflichtverletzung begangen wurde. Der Bürgermeister missachtet Regeln oder Gefahren, die jedem hätten klar sein müssen.

Grundsteuer-Drohung

Unter dem Punkt "**Grundsteuerhebesätze stabil halten**" droht man den Bürgern unterschwellig aber unmissverständlich, dass sich bei einer Verweigerung der Zustimmung zum Windkraftprojekt "Drei Eichen" die jährliche Zahlung für die Grundsteuer für jeden Haushalt "mindestens verdoppeln" wird.

Bei den Bürgern, die bereits erheblich durch die gestiegenen Lebenshaltungskosten belastet sind, wird in unverantwortlicher Weise **Angst erzeugt**. Durch dieses Drohszenario versucht man die Bürger in ihrem Meinungsbild massiv zu beeinflussen und zu einem positiven Votum zum Windenergie-Projekt zu drängen.

Fehlende Argumente werden durch Strafrhetorik gegen Andersdenkende ersetzt. Wenn ihr nicht mitmacht, soll euch etwas Unangenehmes, Böses treffen. Wer jede Kritik an dem Projekt moralisch bestraft – wenn ihr dagegen seid, dann müsst ihr die Konsequenzen erleiden – führt keine Debatte, sondern verweigert sie. Es geht nur darum **Andersdenkende mundtot zu machen**.

Man muss sich klarmachen, was in dieser Aussage tatsächlich steckt: moralische Bestrafung statt Diskussion, ideologische Loyalitätsprüfung statt Abwägung sensibler Schutzgüter als verfassungsrechtlichem Grundprinzip unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung. Wer nicht gehorcht und widerspricht wird symbolisch diszipliniert. So etwas kennt man eigentlich nur aus totalitären Regimen.

Damit wird eine politische Meinungsverschiedenheit in ein **Freund-Feind-Schema** verwandelt. Dies ist kein Zeichen ökologischer Verantwortung, sondern Ausdruck eines **ideologischen Dogmatismus, der Kritik nicht mehr aushält**.

Das ist bemerkenswert und erschreckend zugleich. Denn die Kritik an Windkraft wird gerade v.a. aus ökologischen Gründen - aus Sorge um Wälder, Artenschutz, Biodiversität, Trinkwasserschutz, Landschaftsbild, Lebensqualität im ländlichen Raum und regionale Identität und der Befürchtung gesundheitlicher Schäden formuliert.

Der Aufbau einer Drohkulisse triggert jeden bis aufs Mark, der sich eine sachliche Diskussion in dieser für unsere Heimat so existentiellen Frage wünscht.

Staatliche Stellen dürfen in einem demokratischen Rechtsstaat die Bürger nicht durch Drohszenarien zu einer bestimmten Haltung drängen.

Pachtzahlungen und Gewerbesteuer-Einnahmen

Der Flyer verspricht Pachtzahlungen und Gewerbesteuer-Einnahmen, die die Finanzlage der Gemeinde erheblich verbessern und in hohem Maße zur Ortsentwicklung beitragen sollen. Es werden konkrete Projekte innerhalb von Vielbach genannt, deren Verwirklichung den Bürgern am Herzen liegt.

Bisher liegt keine vertragliche Vereinbarung mit einem der drei infrage kommenden Projektierer vor, sondern es gibt nur vage Versprechungen der EVM. Ob und mit wem es letztlich zu einem Vertragsabschluss kommt ist vollkommen offen. Auch die Höhe der Pachtzahlungen ist vollkommen offen.

Durch eine positive Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplans Windenergie geht man ein Risiko ein, denn der Ortsgemeinde entstehen dadurch Kosten, ohne dass klar ist, ob und zu welchen Konditionen ein Vertrag tatsächlich abgeschlossen wird. Auch die anschließende Änderung des Flächennutzungsplans durch die Verbandsgemeinde verursacht Kosten. Aktuell ist aufgrund der geplanten Änderungen im EEG und der niedrigen Gebote bei

den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur die Wahrscheinlichkeit groß, dass sich das Projekt "Drei Eichen" am Ende für die Projektierer finanziell überhaupt nicht mehr lohnt. Von der Bürgermeisterin von Helferskirchen Anette Marciniak-Mielke wurde in der Gemeinderatssitzung vom 15.04.2026 darauf hingewiesen, dass ein erhebliches Risiko bestehe. Sie wisse von Projekten, wo im Nachhinein vom Betreiber die Pacht gegenüber der vertraglichen Vereinbarung um die Hälfte gekürzt worden sei.

Das Gebiet des geplanten Projekts "Drei Eichen" liegt nicht in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet (Vorranggebiet).

Für Kammlagen und exponierte Kuppen im hohen Westerwald wird eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5-6,5 m/s angegeben. Bei 6,0 m/s sind 1.600 bis 1.900 Volllaststunden (67 – 79 Tage, bei 6,5 m/s 1.900 bis 2.200 Stunden (79 – 91 Tage) realistisch. Die Region um Helferskirchen liegt nicht in der windbegünstigten Hochlage, sondern in einem Windmäßig unterdurchschnittlichen bis mittelmäßigen Bereich. Sie ist für Windenergie nutzbar, aber nicht besonders geeignet. Daher wurde sie auch nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewählt.

Die evm-Rechnung setzt für das Projekt "Drei Eichen" 2.400 Stunden an, das entspräche einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 7,0 m/s, diese liegt am oberen Ende dessen, was für Binnenland-Mittelgebirgsstandorte realistisch ist und wird selbst in optimalen Lagen des Westerwaldes nicht erreicht.

0,2 ct/kWh-Pflichtabgabe an die Standortgemeinde entspricht bei einer 7-MW-Anlage mit 2.000 Volllaststunden etwa **2.800 €/Jahr**. Es fließen nur 5 - 15% zurück in die Region. Windanlagen sind gemäß § 35 Abs. 3 BauGB baurechtlich privilegiert und müssen überall genehmigt werden, solange keine öffentlichen Belange entgegenstehen oder verbindliche Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne vorliegen, die Windanlagen an diesem Standort ausschließen.

Pachten innerhalb von Windeignungsgebieten sind sehr teuer, was die Rendite des Projektierers schmälert. Projektierer sind daher primär auf der Suche nach günstigen Pachtgrundstücken außerhalb der Windeignungsgebiete um ihre Rendite zu optimieren, obwohl genug Windeignungsgebiete ausgewiesen wurden.

Haftung

Aufgrund der ***schrumpfenden Margen*** geraten immer mehr ***Windprojekte*** in die ***Verlustzone***. U.a. fällt es schwer die nötigen Rückstellungen für den Rückbau der Windräder aufzubauen zumal die Rückbaukosten steigen und Windkraftgegner den Rückbau der Fundamente schärfer überwachen als früher.

ABO Energy, einem Projektentwicklungsunternehmen für erneuerbare Energien, befindet sich aktuell in einer schweren finanziellen Krise und kämpft mit erheblicher Insolvenzgefahr. Der Verlust resultiert hauptsächlich aus überzeichneten Windkraft-Auktionen in Deutschland, die zu niedrigeren Einspeisevergütungen führen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass es vielen anderen Projektierern, insbesondere den nicht börsennotierten und intransparenten, wirtschaftlich nicht wesentlich

besser geht als ABO, BayWa r.e., PNE, eno energy oder Sowitec. Die Liste solcher Fälle ist bereits jetzt alarmierend lang. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann der erste Projektierer ausfällt. Was passiert, wenn der Projektierer ausfällt und bereits irreversible Eingriffe im Wald stattgefunden haben?

Energiewende

Eine Grundvoraussetzung für ein hochentwickeltes Industrieland ist Versorgungssicherheit durch ein stabiles Stromsystem. Durch die zunehmende Elektrifizierung (KI, eAutos, Wärmepumpen etc.) in Zukunft mehr denn je. Aus ideologischen Gründen ein funktionierendes Energiesystem zu zerstören, ohne eine tragfähige Alternative zu haben, ist die allergrößte Dummheit, die man sich nur vorstellen kann.

Erneuerbare Energien sind als **vermeintliche Heilsbringer** in aller Munde. Weil sie im Betrieb wenig CO2 verbrauchen denken Viele, dass sei "öko" und nötig. Dabei befinden wir uns jedoch auf einem dramatischen Irrweg und schaffen ein dramatisches Problem statt einer Lösung.

Regenerative Energien und ein mit ihnen verbundener einseitiger "**Klimaschutz**" auf Kosten des "**Umweltschutzes**" ist aktuell die größte Bedrohung von Natur und Landschaft. Sie zerstören Natur und Menschen auf eigene Weise substanziell. Das ist eine regelrechte Perversion des ursprünglichen Gedankens umweltfreundlicher Energien.

Die aktuelle "Energiewende", ist weder eine Wende noch nachhaltig. Wir brauchen eine echte Wende hin zu **Energien, die wirklich natur- und menschenverträglich sind**.

Lebensraumzerstörung durch Großwindräder im Wald und dichte Freiflächen-Photovoltaik prägen eine neue "Intensiv-Landschaft", zerschneiden und entwerten Lebensräume. Das ist völlig verrückt, denn die Erhaltung solcher Lebensräume wäre selbst bestmöglicher Klimaschutz, oft wirkungsvoller als die technische Errungenschaft. Klimaschutz durch Naturzerstörung 2.0 - eine absolut dumme Idee.

In Deutschland deutet sich an, dass durch den stark geförderte **regenerative Energiemix** aus Biomasse, vor allem Mais-Monokulturen und Holz(über)nutzung, in Verbund mit Großwindkraft mehr an Arten und Lebensräume zerstört/gestört werden als durch den Klimawandel hier überhaupt im schlimmsten Fall zu erwarten wäre.

Grünen Strom – Erneuerbare Energien - gibt es nicht. Das ist ein **Märchen aus 1001 Nacht**. Alles hinterlässt einen ökologischen Fußabdruck, selbst Wasserkraft und Geothermie. Der Weltklimarat zieht aktuell sein apokalyptisches Computermodell als unrealistisch zurück und 46 Klimawissenschaftler verlassen ihn als unseriös. Inzwischen ist der Abstand zur Realität zu groß geworden. Die USA sind komplett ausgestiegen. Bill Gates, Banken und WEF distanzieren sich vom "Klimaschwindel".

Die Bundesregierung hält jedoch an der Ideologie der "Grünen" fest. Sie befürchtet, von den Wählern für die immensen wirtschaftlichen Schäden ihrer "Klimapolitik" abgestraft zu werden, wenn sie den Irrweg eingesteht. Die SPD ist Garantmacht für Habecks Politik der Deindustrialisierung, und die Union unterwirft sich: Jeder kleinste Versuch z. B. Katharina

Reiches, den fatalen Kurs zu korrigieren, wird abgeblockt. Man finanziert alles mit überbordender Staatsverschuldung und hofft den großen Knall möglichst weit hinauszuzögern.

Unser Stromnetz ist zentralistisch ausgelegt, weil es vernünftig ist, Strom in erster Linie dort zu produzieren, wo er benötigt wird. Kurze Wege, kleine Kosten. Die Umrüstung auf dezentrale Einspeisung - vor allen Dingen dort, wo weder viel Strom benötigt wird, sondern Anlagen lediglich zum Abgreifen staatlicher Förderung zu Lasten von Wald und Feld errichtet werden - ist vollkommen sinnbefreit und sauteuer.

Und es müssen **weiterhin thermische Kraftwerke** dauerhaft parallel vorgehalten werden. Das bedeutet **doppelte Betriebskosten** und zerstört das **Märchen vom billigen durch Windkraft erzeugtem Strom**.

Es ist nicht Aufgabe der ländlichen Bevölkerung wie der ländlich strukturierten Landschaft Strom für städtische Bereiche, Verkehr, Gewerbe und die Industrie zu produzieren und sich mit diesem Ziel zu einem Industriegebiet zu verwandeln.

Das ist schon aus Gründen des **Art. 14 GG (Eigentumsschutz) unverhältnismäßig**, zumal für die eintretenden **Beeinträchtigungen** (Wertverlust der Wohnimmobilien, Verringerung der Lebensqualität und der Gesundheit) **kein** im Verhältnis stehender **Ausgleich** stattfindet. Vielmehr wird hierin ein "**Neokolonialismus**" konkretisiert, der Heimat im ländlichen Raum über nicht belastbare "Narrative" versucht verfügbar zu machen, und zwar weitgehend unentgeltlich mit moralischen Mitteln einer vermeintlichen Klima-Apokalypse.

Dieser Neokolonialismus konkretisiert sich in den **Städten**, indem aus Lärmschutzgründen flächendeckend **30-km/h-Zonen** eingerichtet werden, um den Schlaf der dort lebenden Menschen nicht zu stören, während auf dem Land aus Ruhezonen wie einem Wald industrielle kilometerweit wirkende Lärmteppiche mit Dauerbelastungen für mindestens 20 Jahren entstehen sollen, weitgehend entschädigungslos, enteignungsähnliche Konsequenzen für das Wohneigentum der Anwohner inklusive.

Natur - Wald

Bäume und Wald sind originärer Klimaschutz. Nur sie können CO2 binden. Wir brauchen jede nur mögliche Fläche zum Aufforsten.

Der **Wald-Ökologe Prof. Dr. Pierre Ibisch** von der Hochschule Eberswalde bezweifelt, dass Wälder geeignete Standorte für Windenergieanlagen sind. "*Sie sind im Moment schwer geschädigt. Weitere Störungen in den Wald zu bringen, ist einfach keine gute Idee.*" Ibisch hat untersucht, wie sich Windparks auf den Wald auswirken. Satellitenbilder zeigen: An Zuwegen und Lichtungen für die Räder heizt sich der Wald besonders stark auf. In heißen Sommern sterben Bäume schneller ab. "*Die Wälder sind im Grunde die letzten naturnäheren Ökosysteme, die uns verblieben sind*", so der Experte. "*Insofern ist es ein Problem, wenn technische Infrastruktur nun auch noch in diese Räume vorrückt.*"

Es gibt inzwischen eine Reihe angekündigter **Hilfen für vom Borkenkäfer betroffene Waldflächen**. Diese direkten Hilfen sind in jedem Fall sinnvoller, als den ineffizienten Weg über das von allen Bürgern zwangsweise subventionierte EEG, mit dem die Windanlagen finanziert und die Projektierer Millionengewinne realisieren in Zeiten wo die Bürger mit

Nullzinsen leben müssen und diese Windanlagen langfristige Schäden verursachen, deren Folgen für die Allgemeinheit unabsehbar sind.

Gerade vom Borkenkäfer betroffene Waldgebiete liegen in der Regel eingebettet und umgeben von anderen Waldgebieten. Sie übernehmen schon deshalb eine waldähnliche Funktion, da Wald mit einander in verschiedenster Weise – auch durch die Tiere – kommuniziert. So ist auch bei Baumverlust durch den Borkenkäfer der Waldboden weiter aktiv und bindet CO₂. Durch technische Eingriffe und fehlender Wiederaufforstung verliert er diese Eigenschaft.

Wald braucht Zeit zur Erholung, und der braucht Schutz vor den massiven Eingriffen durch Baumaßnahmen für die heute üblichen industriellen Windkraft-Großanlagen.

Insbesondere Insekten haben in von Borkenkäfern betroffenen Gebieten Pioniercharakter und -chancen. Insekten sind aber durch den Betrieb von Windanlagen besonders gefährdet, wie Studien bestätigten.

Auch die **"Vergiftung" der Böden** durch die Mikropartikel und PFAs der Rotoroberflächen trifft die Böden eines durch den Borkenkäfer vorübergehend entwaldeten Gebietes für immer nachteilig.

Insgesamt ist deshalb ein vorübergehend durch Borkenkäferanschlag entwaldetes Waldgebiet in ähnlicher Weise schützenswert wie Wald mit gesundem Baumbestand und von industriellen Eingriffen durch Windanlagen frei zu halten.

Technisch zudem zweifelhafte Minderungen von CO₂ durch den zudem sehr volatilen Betrieb einer Windanlage sind in keiner Weise vergleichbar mit der Bindung von CO₂ durch Waldböden, Holz und Wald, mit Bäumen von 50 oder gar 150 Jahren.

Immobilienpreise

Die einfache Frage, ob Windräder den Immobilienwert mindern, ist politisch geprägt und Studienergebnisse werden so interpretiert, dass sie die gewünschte Meinung bestätigen. Eine fachliche und wertneutrale Diskussion wird durch einen ideologischen Tunnelblick verhindert.

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen sind von vielen Faktoren abhängig. Aber der gesunde Menschenverstand sagt, dass eine Windturbine von fast 300 m Höhe sicher einen Einfluss auf nahestehende Liegenschaften hat, die Frage kann nur sein, wie hoch der Wertverlust ist. Wer kauft schon ein Haus, wo er im Schattenschlag frühstücken und nachts im Keller schlafen muss?

In dem Flyer wird die Behauptung aufgestellt: **"Ein negativer Einfluss von Windenergieanlagen auf die Entwicklung von Immobilienpreisen ist nicht belegbar."**

Um die "Andersdenkenden" zu diskreditieren wird ausschließlich Bezug auf die Studie "Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines" des RWI-Leibnitz-Instituts für Wirtschaftsforschung aus dem Jahr 2019 genommen. Unbequeme neuere Forschungsergebnisse werden bewusst ignoriert.

Mehrere *internationale Studien* und *Erfahrungen von Immobilien-Maklern* belegen unzweifelhaft, dass **Windkraftanlagen zu Wertminderungen bis zur Unverkäuflichkeit bei Wohnimmobilien** im näheren Umkreis der Windenergieanlagen führen.

Neben dem Abstand der WKA zur Wohn-Immobilie beeinflussen Anzahl der WKA, Sichtbarkeit, Höhe, Leistung, Himmelsrichtung und Topographie das Ausmaß der Wertminderung. Einen besonders negativen Einfluss auf den Wert der Immobilie haben die Immissionen der WKA (Vibrationen, Lärm, Infraschall und Schattenwurf).

Der negative Einfluss auf Immobilienwerte führt zu **erschwerter Finanzierung, sinkenden Mieteinnahmen**, einer erhöhten Verkaufsdauer bis hin zur **Unverkäuflichkeit** der Wohn-Immobilie. Für Eigentümer kann dies zu einem Vermögensverlust von mehreren Zehntausend Euro führen. Maklerberichte nennen Wertverluste von 20 bis 30 %, besonders in ländlichen Regionen. Die **Alterssicherung vieler älterer Menschen in Vielbach** und den anderen betroffenen Dörfern wird durch die Entscheidung "pro Windkraftanlagen" vernichtet, wenn die Wohnimmobilie plötzlich unverkäuflich oder nur noch mit einem unverhältnismäßig hohen Abschlag veräußerbar ist.

Banken vergeben Kredite auf Basis des Beleihungswerts der Immobilie - also dem nachhaltig erzielbaren Marktwert. Sinkt der Immobilienwert, reduziert sich auch der Beleihungswert. Das bedeutet: Weniger Kreditrahmen - oder im schlimmsten Fall gar keine Finanzierung.

Wer seine Immobilien modernisieren will (z.B. Wärmepumpe, Dachsanierung) muss häufig eine Nachbeleihung beantragen - Ein gesunkener Immobilienwert führt zu Problemen: die Bank verlangt höhere Eigenmittel - der Kredit wird höher verzinst, weil das Risiko steigt - oder die Finanzierung wird ganz abgelehnt.

Folgeeffekte bei Anschlussfinanzierung oder Verkauf: Sinkt der Immobilienwert stark, kann es passieren, dass die Restschulden höher sind als der aktuelle Immobilienwert, dadurch Nachfinanzierungsbedarf entsteht oder ein Kredit nicht verlängert wird. Beim Verkauf droht ein Minusgeschäft: Die Kreditrückzahlung ist größer wie der Verkaufserlös.

Bei der Immobilie selbst spielt es eine Rolle, ob diese im städtischen oder ländlichen Raum liegt. Mit einem größeren Wertverlust ist zudem bei älteren Wohn-Immobilien zu rechnen, oder bei Wohn-Immobilien im ländlichen Raum. Auch das Alter der Immobilie und die Qualität der Bausubstanz haben einen Einfluss.

Diese Wertminderungen gelten bei Wohn-Immobilien, die durch die Immissionen einer Windenergieanlage beeinträchtigt sind. Werden in der Nähe der Liegenschaft mehrere Windturbinen betrieben, erhöht dies den Wertverlust, da die Lärm-/Infraschall-Belastung größer und der Schattenwurf störender ist.

Zu berücksichtigen gilt, dass bei den nachfolgend aufgeführten Studien Mini-WKA mit wesentlich niedrigerer Leistung und Höhe untersucht wurden, als die derzeit geplanten Monster-WKA im Wald zwischen Siershahn und Helferskirchen, bei denen die auftretenden Wirkungen und Immissionen ein Vielfaches betragen werden.

Heutige Anlagen haben Größenverhältnisse die etwa dem 10- bis 20-fachen früherer Anlagen entsprechen. Fragt man diejenigen unter uns Windkraftbetroffenen, die bereits aus Windindustrie-Zonen geflüchtet sind oder die versucht haben, ihre Immobilie in der Nachbarschaft von WKA zu verkaufen, wird man auf etliche Fälle stoßen, in denen es gar nicht gelungen ist, die Häuser zu verkaufen. In anderen Fällen hat der Verkauf Jahre gedauert und ist dann mit sehr viel größeren Abschlägen verkauft worden, als in der Studie ermittelt.

Grundsätzlich gilt: Je mehr WKA in Sicht- und Hörweite, desto schwieriger der Verkauf. Direkte Nachbarschaft bedeutet fast immer Unverkäuflichkeit.

Die **Oberfinanzdirektion NRW** hat in ihrer Verfügung vom 20. April 2015 klargestellt, dass eine Minderung des Ertragswertes bei bebauten Grundstücken aufgrund von Immissionen durch Windkraftanlagen möglich ist.

In zahlreichen europäischen Ländern – u.a. **Dänemark, Schweden, Niederlande** und **Lettland** – gibt es **gesetzliche Regelungen zum Ausgleich der Wertminderungen von Immobilien durch Windkraftanlagen**.

Gerichte in Frankreich haben Klägern **Schadenersatz** für die **Wertminderung der Immobilien durch Windkraftanlagen** zugesprochen haben.

In der Studie von **Yasin Sunak** und **Reinhard Madlener** wurden 2014 in Deutschland die Auswirkungen von Windparks auf die Werte umliegender Grundstücke mithilfe eines hedonischen Preismodells untersucht. Die Studie kommt zum Schluss, dass die **Nähe zu Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die umliegenden Immobilienwerte** hat. Dabei zeigt sich, dass Sichtbarkeits-effekte einen wesentlichen Faktor spielen. Wenn die Windenergieanlagen dominant im Sichtfeld auftreten, gibt es einen Abschlag bei den Immobilienpreisen von 10 bis 17 %. Bei nur geringen Sichteinschränkungen konnte kein Preisabschlag nachgewiesen werden.

Nassauische Sparkasse/NASPA schreibt in ihrem Ratgeber "So finden Sie das passende Grundstück für Ihr Haus": "**Windkraftanlagen werten ein Grundstück ab**".

Die Studie von **Jan von Detten, Johann V. Seebaß, Jan C. Schlüter** und **Florian Hackelberg** "Einfluss von Onshore-Windenergieanlagen auf den Grundstückswert" (veröffentlicht in der Zeitschrift für Immobilienökonomie - 2023) konnte mit Hilfe von Regressionsmodellen (OLS) der **signifikante Einfluss von Windenergieanlagen auf die Bodenrichtwerte** in einem Radius von bis zu 9 km **nachweisen**.

Für **Dänemark** haben Wirtschaftswissenschaftler der Universität Kopenhagen in der Studie "Die Auswirkungen von Onshore- und Offshore-Windkraftanlagen auf die Immobilienpreise" im Jahr 2018 gezeigt, dass **Windparks Immobilienpreise** bis zu einer Entfernung von 3 km **negativ beeinflussen** können.

Die **niederländische Studie** "Windkraftanlagen, Solarparks und Immobilienpreise" von 2021 kommt – bei der Untersuchung des Zeitraums von 1985 bis 2019 – zu dem Schluss, dass sowohl Windenergie- als auch Photovoltaik-Anlagen den Wert von Häusern negativ beeinflussen können. In den Niederlanden gibt es bereits seit einigen Jahren ein Kompen-

sationsmodell, welche Ausgleichszahlungen für Anwohner in durch Lärm und Sichtbarkeit von Windanlagen betroffenen Gebieten vorsieht.

In der Onlineausgabe von "**Die Welt**" berichteten 2003 deutsche Verbände der Immobilienmakler über Erfahrungen beim Immobilienverkauf von Wohn-Immobilien im Zusammenhang mit Windenergieanlagen.

Wolfgang Grasse, Makler in Oldenburg und Vorsitzender des "Rings Deutscher Makler" in Niedersachsen erklärt darin, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen 2003 nur mit Preisabschlägen von bis zu 20 % veräußert werden konnten.

Jürgen-Michael Schick, Sprecher des "**Verband Deutscher Immobilienmakler**" sagte in "Die Welt", dass zahlreiche Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen quasi unverkäuflich seien. Verbandsmitglieder in Niedersachsen und Schleswig-Holstein beklagen sich, dass einige Häuser seit Jahren mit Preisabschlägen von bis 40 % angeboten werden und dennoch gibt es keine Interessenten für diese Objekte.

Der **Landesverband Haus & Grund Württemberg** schrieb 2014 in einer Pressemitteilung, dass **Liegenschaften in der Nähe von Windkraftanlagen** durch Lärm, Schattenwurf und nicht zuletzt durch die bedrängende Wirkung **an Wert verlieren**. Verluste von 30 % und mehr bis zur Unverkäuflichkeit der Immobilien seien die Folge.

Patrick Stöben, Gesellschafter der Otto Stöben GmbH Kiel, führte 2015 eine Kundenbefragung durch, die ergab, dass die **subjektive Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen sehr hoch** ist. Besonders stören die Geräuschemissionen (74,7 %), der Schattenwurf (43,9 %) und die verbauten Blicke (40,2 %). Bei der Frage, um wie viel Prozent ein Kaufangebot sinken würde, gaben 16,5 % an, 5 % weniger zu zahlen, 18,8 % 10 % weniger, 20,0 % 15 % weniger und 19,3 % 20 % weniger.

Das Fazit: Mit deutlicher Sicht- und Hörbarkeit der WKA erleiden Wohn-Immobilien erhebliche Wertverluste bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Der **Wertverlust der Wohnimmobilien** ist ein **enteignungsgleicher Eingriff**, für den es in Deutschland bis jetzt keine gesetzliche Ausgleichsregelung gibt. Mit der sozialen Verpflichtung des Eigentums oder dem Interesse des Gemeinwohls kann dies nicht begründet werden, denn die **Windkraft kann keinen vernünftigen und nachhaltigen Beitrag zur Stromversorgung leisten**.

Vom Ausbau der Windkraft profitieren vor allem die Projektinitiatoren, Windkraftanlagenhersteller, Windpark- Betreiber und die Landverpächter. Deren Gewinne werden dann u.a. von den Eigentümern der umliegenden Wohnimmobilien über die EEG-Umlage finanziert, die somit doppelt gestraft sind. Neben dem Wertverlust der Immobilie müssen sie auch noch die Gewinne ihrer Schädiger finanzieren.

Grundgesetz:

Die Bürger haben gem. **Art.1 und 2 GG** das **Recht auf Unversehrtheit und Lebensqualität** und gem. **Art. 14 GG** eine **Eigentumsgarantie**, die individuelle Vermögenspositionen vor willkürlichen staatlichen Eingriffen schützt. Die Grenzen des Schutzbereichs werden durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen oder Enteignungen gezogen. Es ist abzuwägen, ob Einschränkungen noch sozialverträglich oder bereits **unzumutbare Sonderopfer** darstellen.

Art. 20a GG ist eine Staatszielbestimmung, die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere verankert. Er verlangt eine Abwägung der konkreten positiven und negativen Auswirkungen der Windkraft.

Grundrechte sind nicht nur Abwehrrechte gegen staatliche Maßnahmen, sondern begründen auch die Pflicht des Staates zu aktiven Schutzmaßnahmen. Dabei hat der Staat Ermessen, wie er seiner Verpflichtung nachkommt.

Die Rechtsprechung des BVerfG (z. B. Entscheidung vom 11. März 2010 zu Flughafen Berlin-Schönefeld) betont, dass **bei besonders hohen persönlichen Belastungen** – wie wenn das Grundstück den wesentlichen Teil des Vermögens darstellt und die Grundlage der privaten Lebensführung ist – die **Eigentumsgarantie besonderes Gewicht erhält**. In solchen Fällen muss die Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und individuellem Schutz besonders sorgfältig erfolgen.

Wasserschutz

In Ihrem Flyer schreiben Sie: "**Vor dem Bau wird gutachterlich geprüft, ob die Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers möglich ist. Wenn dies der Fall ist, wird keine Genehmigung erteilt.**" Diese Aussage ist falsch.

Im "Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren" wird in Rheinland-Pfalz die Genehmigung in Trinkwasserschutz-zonen II und III nur versagt, wenn der Schutzzweck "Trinkwassergewinnung" nicht gefährdet wird, d.h. wenn keine Alternative zur Trinkwassergewinnung besteht.

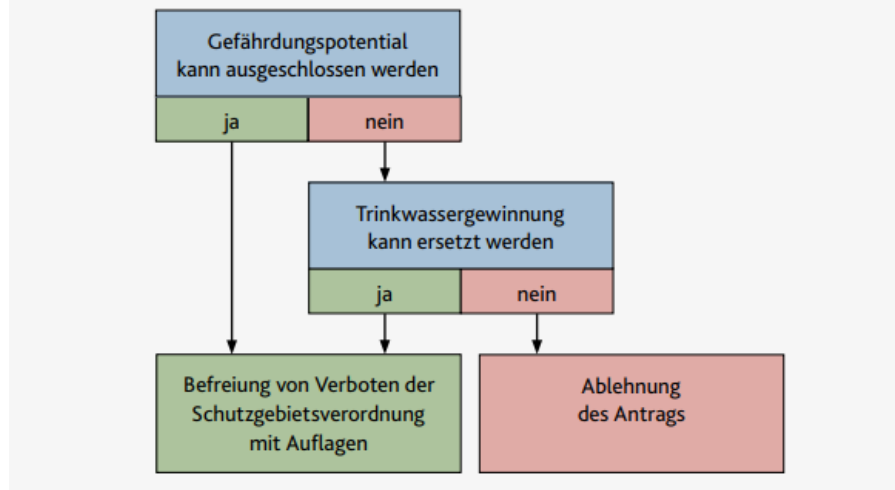
Durch die "Interkommunale Wasserversorgung Südlicher Westerwald", an die die VG Wirges angeschlossen ist, ist das Ersetzen der Trinkwasserversorgung durch Uferfiltrat-Wasser aus dem Rhein gegeben.

Daher kann für das Projekt "Drei Eichen" auch eine Genehmigung im Wasserschutzgebiet bei einer Gefährdung der bisherigen Trinkwassergewinnung erfolgen.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten RLP
"Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten"

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Service/Publikationen/Bestellkatalog/Leitfaden_Windenergie_20022013-Monitor.pdf

Wasserrechtlicher Verfahrensablauf für den Bau von WEA in Wasserschutzgebieten



Das **Rohwasser**, das über die Interkommunale Wasserversorgung Südlicher Westerwald zugeführt wird, besteht zu **75 % aus Uferfiltrat** und zu **25 % aus Grundwasser** des Neuwieder Beckens. Es wird aus **Brunnen** in den Gemarkungen **St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz** in den **Uferzonen des Rheins** gewonnen, wobei das Wasser des Rheins (Oberflächenwasser) durch Ufer- und Kiesschichten "natürlich gefiltert und gereinigt" wird, bevor es aus dem Grundwasser des Neuwieder Beckens gefördert wird.

Das Einzugsgebiet des Grundwassers der VWM wird landwirtschaftlich und industriell genutzt. Durch die Tierhaltung gelangen nicht nur Viren, sondern auch Antibiotika und Hormone ins Grundwasser. Die industrielle und landwirtschaftliche Nutzung bringt den Eintrag von Schadstoffen mit sich, die in den Aufbereitungsanlagen des Wasserwerks St. Sebastian lediglich soweit reduziert werden, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Die Qualität des Uferfiltrat-Wassers ist maßgeblich von der Güte des Flusswassers abhängig. Im **Rhein** sind u.a. **5 % "gereinigtes" Abwasser aus Kläranlagen** enthalten.

Dass die **Qualität des "St. Sebastianer Wassers"** deutlich hinter der unseres Trinkwassers aus Quelfassungen natürlicher Quellen - aus einem Waldgebiet ohne industrielle oder landwirtschaftliche Nutzung – weit zurücksteht, lässt sich durch Vergleiche der Wasseranalysen klar belegen.

Getriebelose Windkraftanlagen

Sie schreiben: "**Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist bei diesen Anlagen um 2/3 geringer.**"

Um 2/3 geringer bedeutet, dass immer noch ein großer Einsatz von wassergefährdenden Stoffen erfolgt. Zur Verunreinigung des Trinkwassers reichen bereits kleinste Mengen aus. **Bereits ein Tropfen Öl kann bis zu 1.000 Liter Wasser verunreinigen.**

Obwohl getriebelose Anlagen kein Getriebeöl benötigen, wird in ihren Transformatoren dennoch **Transformatoren-Öl** zur Isolation und Kühlung verwendet. Der Transformator befindet sich meist im Maschinenhaus, manchmal auch am Turmfuß und dient zur Hochspannungstransformation des erzeugten Stroms für die Einspeisung ins Netz.

Der Einsatz von Transformatoren-Öl ist unabhängig vom Antriebskonzept (getriebebehaltet oder getriebeles). Auch beim Transformatoren-Öl besteht ein Umweltrisiko durch Leckagen.

Auch bei getriebelesen Anlagen ist das **Hauptlager** ölgeschmiert (bei 7-MW-Anlage je nach Bauart 200-500 l), das **Hydrauliksystem** für die Blattverstellung und Gondeldrehung benötigt ca 100-300 l Hydrauliköl. Insgesamt befinden sich auch bei **getriebelesen Anlagen ca. 600 - 1600 l Öl** in großer Höhe über einem Wald in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Ohne Getriebe, das die Drehzahl erhöht, muss der **Generator deutlich größer und schwerer** sein, um die gleiche Leistung zu erzeugen. Dies führt zu einem überproportionalen **Anstieg des Gondelgewichts**, was besonders bei sehr großen Anlagen (ab 5 MW) zu einem Gondelgewicht führen kann, das etwa doppelt so hoch ist wie bei Anlagen mit Getriebe.

Das hohe Gewicht der Gondel bei getriebelesen Windkraftanlagen führt zu sehr großen Turmkopfmassen. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Fundamente. Um die erhöhte Last und die hohen Biegemomente (insbesondere durch den Wind an der hohen Gondel) sicher abzutragen, müssen die **Fundamente** entsprechend **größer und massiver** ausgelegt werden, was wiederum zu stärkeren **Auswirkungen auf das Grundwasser** führt.

Aufgrund des geringeren Einsatzes wassergefährdender Stoffe wird bei **getriebelesen Anlagen** oft auf eine zusätzliche **Auffangwanne verzichtet**, die bei herkömmlichen Anlagen mit Getriebe vorgeschrieben sein können. Es wäre abzuklären, ob im Falle des Windparks "Drei Eichen" tatsächlich eine Auffangwanne errichtet wird.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist **nur unter bestimmten Voraussetzungen notwendig**. Gesetzgeber sieht für Windenergieanlagen bewusst ein **gestuftes System der Umweltverträglichkeitsprüfung** vor, um die Zulassung von Windenergieanlagen zu beschleunigen. Die **unbedingte UVP-Pflicht** kennt das Recht **nur** für große Wind-Industriegebiete mit **mehr als 19 Anlagen**. Unterhalb der Schwelle von 20 Anlagen soll die Umweltverträglichkeitsprüfung dagegen gerade nicht der Regelfall sein.

Gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" wird nicht in allen Fällen eine UVP durchgeführt. Bei **6 bis 19 Anlagen** wird eine **allgemeine Vorprüfung** (§ 7 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 und 3 UVPG) durchgeführt, in der **behördenintern entschieden** wird, **ob eine UVP durchzuführen ist**. Nur wenn in der Vorprüfung die möglichen **Umweltauswirkungen** als "**erheblich**" bewertet werden folgt die **Feststellung einer UVP-Pflicht**.

In Rheinland-Pfalz ist für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur dann durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Dies betrifft insbesondere Standorte in der Nähe von Vogelzugkorridoren, Natura-2000-Gebieten oder Horsten sensibler Arten wie Rotmilan und Schwarzstorch, wo der vorgeschriebene Mindestabstand von 1.000 Metern zu Brutvorkommen oft unterschritten wird.

Die Notwendigkeit der UVP ergibt sich aus dem naturschutzfachlichen Rahmen des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Vogelschutzwarte. Nur bei Feststellung einer UVP-Pflicht lädt die Genehmi-

gungsbehörde die Träger öffentlicher Belange zu einem sog. "Scoping"-Termin (gem. § 15 UVPG) ein.

Nur wenn in der Vorprüfung die möglichen Umweltauswirkungen als "erheblich" bewertet werden folgt im geplanten Wind-Industriegebiet "Drei Eichen" die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- ermittelt, zu beschreiben und bewertet (§ 3 UVPG) werden.

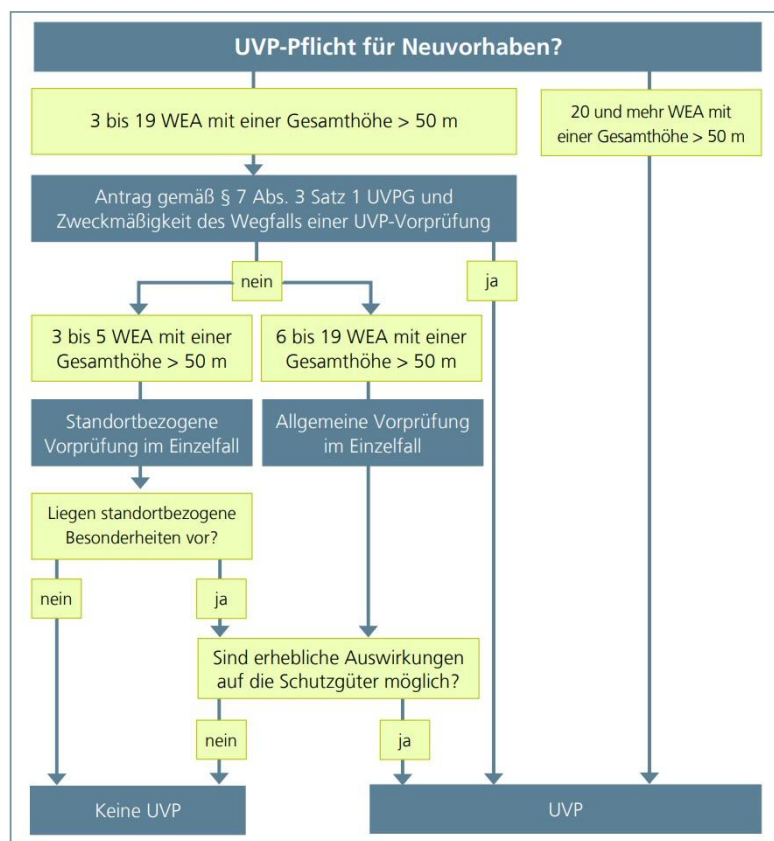


Abbildung 1 Übersicht zur UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Infraschall

Sie Schreiben: **"Die Behauptung, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall schädlich ist, ist nicht richtig und schon in sehr vielen Studien widerlegt. Der oft zitierte Infraschall hat in dem von Windenergieanlagen erzeugten Umfang, bei der vorgesehenen Entfernung, keine Auswirkungen auf die Bewohner der umliegenden Dörfer."**

"Insbesondere bei den geplanten Anlagen gibt es keine Wohnbebauung in unmittelbarer Umgebung und somit keinen Infraschall oder Schallbelastung für Anwohner."

Diese Aussagen, die Sie im Flyer in keiner Weise belegen, sind absolut ungeheuerlich.

Was ist mit den Anwohnern der "**Alten Viehweide**" in Helferskirchen? Diese werden von den Projektierern – und offensichtlich auch vom Gemeinderat Vielbach – als Menschen 2. Klasse behandelt, weil ihre Häuser nicht in einem Gebiet stehen, das als Wohngebiet ausgezeichnet ist. Daher verzichtet man hier auf den für Wohngebiete festgelegten Abstand.

Auch die über QR-Code hinterlegten Quellen belegen Ihre Aussage in keiner Weise.

Die Quelle des BUA "**Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen**" stammt aus dem Jahr 2016. Damit dokumentiert der Gemeinderat Vielbach, dass er noch auf dem **Erkenntnisstand von vor fast 10 Jahren** beharrt. In dieser Quelle wird mit keinem einzigen Wort die Behauptung, dass Infraschall schädlich ist, widerlegt. Dort steht lediglich:

*"Bisher (2016) gibt es **keine konsistente Evidenz** dafür, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallemissionen von WEA verursacht werden." ... "Derzeit **fehlen noch Langzeitstudien**, die über chronische Effekte nach langjähriger niederschwelliger Infraschallbelastung Aufschluss geben könnten. Nach aktueller Studienlage liegen dem Umweltbundesamt **keine Hinweise** über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einen Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden könnten. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die **derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall** (2016) einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen."*

Die zweite Quelle "**Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region**" stammt aus dem Jahr 2018, dokumentiert also ebenfalls in keiner Weise den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand.

Auch in dieser Quelle wird von der WHO betont, dass "unterhalb dieses Lärmbelastungsniveaus ein **erhöhtes Risiko für Belästigungen bestehen könnte**, konnte jedoch **aufgrund fehlender Evidenz nicht aussagen, ob unterhalb dieses Niveaus ein erhöhtes Risiko für andere gesundheitliche Folgen besteht**." Da die Evidenz zu den negativen Auswirkungen von Windkraftanlagenlärm als von geringer Qualität eingestuft wurde, sprach die WHO lediglich eine **Empfehlung unter Vorbehalt** aus.

Aus diesen - völlig veralteten - Quellen abzuleiten, dass es widerlegt sei, dass der von Infraschall ausgehende Infraschall schädlich sei und der Infraschall keine Auswirkungen auf die Bewohner der umliegenden Dörfer hat, ist mehr als dreist.

Da die aktuellen Studien, die eine Korrelation zwischen dem Betrieb von Windenergieanlagen und den gesundheitlichen Schäden der Anwohner belegen, verschwiegen werden, entsteht der Eindruck, dass aus monetären Interessen Gesundheitsschäden der Anwohner billigend in Kauf genommen werden.

Infraschall von Windkraftanlagen ist unhörbar und wird durch periodische Luftdruckpulse verursacht. Er wird durch Wände, Fenster und Dächer kaum gedämpft und kann sich in Gebäuden sogar verstärken. Er kann Gehirnfunktionen beeinflussen und gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen. Gesundheitliche Beschwerden wie Schlafstörungen (kein REM-Schlaf), Schwindel, Herzrasen und Angstzustände werden in Abständen von bis zu 4–5 km

berichtet. Die Gefahr liegt in der Periodizität und Steilheit der Druckpulse. Dies wird auch als **Folterinstrument** (z.B. tropfender Wasserhahn) eingesetzt.

Seit 2003 sind **Infraschallwaffen** im deutschen Waffengesetz erfasst. § 1 Abs 2 Nr 2 a) des Waffengesetzes (WaffG): "Von dieser waffenrechtlichen Verbotsnorm sind auch Waffen erfasst, die auf der Grundlage von Mikrowellenbestrahlung oder Infraschall Verletzungen bei Menschen verursachen können."

Anrainer von Windkraftanlagen schlafen häufig im Keller, da sie dort eine geringere Belastung verspüren. Das führt zu einer dauerhaften Einschränkung der Lebensqualität.

Infraschall und Hühner: Einfluss auf Eier und Bruterfolg

Studien deuten darauf hin, dass *tieffrequenter Schall und Vibrationen*, die durch Windkraftanlagen erzeugt werden, die *biologischen Prozesse bei Hühnern* – und damit auch bei Vögeln, die in der Nähe brüten - *stören* können und die Eierlegung und den Bruterfolg von Hühnern in der Nähe von Windkraftanlagen beeinträchtigen. Fachleute vermuten, dass die summierenden **Infraschallwellen der Rotorblätter** die Entwicklung der Embryonen im Ei beeinträchtigen.

Auf einem schwedischen **Bauernhof** nahe dem Ort **Ljungbyholm in Småland** gab es bis zur Inbetriebnahme eines Windparks in unmittelbarer Nähe keine Probleme. Der Windpark besteht aus 12 Nordex-Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von jeweils 4 Megawatt.

Nach *Inbetriebnahme des Windparks* im März 2021 sank der *Bruterfolg auf null* und stieg wieder auf bis zu 95 %, als die Hühner weiter vom Windpark entfernt waren.

Außer der Inbetriebnahme des Windparks wurde von den Bauern nichts verändert. Erst als der Nachbar Probleme mit seinen Pferden bemerkte fingen die Bauern an, einen Zusammenhang zwischen dem Windpark und der Beeinträchtigung des Bruterfolgs zu sehen.

Der Arzt **Henning Theorell** (Schwerpunkten Innere Medizin u. allergische Erkrankungen) hat die Zahlen aus dem Betrieb in Småland unter die Lupe genommen und die wissenschaftliche Literatur über die Auswirkungen von Schwingungen der Windkraftanlagen auf Tiere studiert. Er erklärt, dass geotechnische Studien gezeigt haben, dass bereits Windkraftanlagen mit 2 MW-Turbinen Bodenvibrationen verursachen. Er ist davon überzeugt, dass die **Luftvibrationen der Rotorblätter** alleine nicht für das Sterben der Hühner-Embryos verantwortlich sind, sondern dass die **Bodenvibrationen** eine Rolle spielen.

Laborstudien in den USA zeigten, dass *vertikale Vibrationen* bei Frequenzen von 20 bis 30 Hz die *Sterblichkeit und Missbildungen von Embryonen in Hühnereiern* erhöhen können. Eine **Studie aus Wisconsin (USA)** fand einen Zusammenhang zwischen Windpark-Inbetriebnahme und erhöhter Sterblichkeit von Embryonen in Eiern.

Die wissenschaftliche Erklärung bietet die Fachärztin für Allgemeinmedizin, und Wissenschaftsautorin **Dr. med. Ursula Bellut-Staack**: "*Tieffrequente Schallwellen und Vibrationen beeinflussen die Endothelzellen (Innenwandzellen der Kapillaren). Diese Zellen sind für*

lebenswichtige Funktionen zuständig, und ihre Störung könnte zur Fehlentwicklung oder zum Tod der Embryonen führen."

Infraschall-Studien

1. Eine Studie, an der die **Charité (Berlin)**, die **Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)** Braunschweig und das **Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)** beteiligt waren, wies nach, dass Infraschall Akut-Reaktionen, eine massive Beeinflussung der Hirnströme auslöst.

Die Forschung um **Markus Weichenberger** dokumentierte mittels funktioneller Magnetresonanztomographie (fMRT), dass Infraschall im erweiterten tieffrequenten Bereich kortikale und subkortikale Konnektivität verändert und eine pathologische Stressreaktion im Gehirn induzieren kann.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass Infraschall selbst unter der Hörschwelle das Gehirn beeinflusst und mit der Aktivierung von Arealen verbunden ist, die für die emotionale und autonome Kontrolle zuständig sind. Diese physiologischen Veränderungen werden als möglicher Mechanismus für gesundheitliche Beschwerden bei Menschen diskutiert, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben.

2. Studie "**Deutlich erhöhte Inzidenz von Herzinsuffizienz und Rhythmusstörungen in Kommunen mit erheblichem Ausbau der Windenergie**" (Poster P-15-07, Abstract ID 85384)

Auf dem 132. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM) im April 2026 wurde von einem der renommiertesten Herzchirurgen Deutschlands, **Prof. Dr. Vahl** und Oliver Dietz von der Arbeitsgruppe Infraschall der Universitätsmedizin Mainz eine neue Studie, die auf echte Krankenkassendaten gestützte, retrospektive epidemiologische Untersuchung präsentiert, die erhöhte Herz-Kreislauf-Risiken in Regionen mit starkem Windkraftausbau belegt, und zwar messbar und signifikant. Das hochsignifikant erhöhte Risiko für Herzinsuffizienz und Rhythmusstörungen wird verursacht, weil Infraschall den intrazellulären Calciumstoffwechsel stört.

Die Forscher wählten im Kreis Paderborn vier vergleichbare Gemeinden aus:
Belastete Testgruppe (Borchen und Lichtenau): 25.550 Einwohner, massiver Windkraftausbau (Stand 2024: 533 MW, 224 Windenergieanlagen) → hohe Infraschall-Exposition.

Kontrollgruppe (Delbrück und Hövelhof): 49.700 Einwohner, nur 14 MW, 8 Anlagen → vernachlässigbare Exposition.

Klimatische Bedingungen, Windrichtungen, Alters- und Geschlechtsstruktur, sozioökonomische Parameter und das Fehlen anderer kardiovaskulärer Noxen (keine Kernkraft, keine Chemie, kein Fluglärm etc.) waren vergleichbar. Die Fallzahlen für Neuerkrankungen (ICD-Codes I50 Herzinsuffizienz und I49 bedrohliche Herzrhythmusstörungen) lieferte die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe über das Informationsfreiheitsgesetz NRW – neutral und diagnostisch verblindet.

Die Ergebnisse sind erschreckend eindeutig: In den exponierten Gemeinden stieg die Inzidenz neu aufgetretener Herzinsuffizienz hochsignifikant ($p < 0,0001$). In Borchten lag die Steigerung im Jahresmittel 2021–2024 zwischen 21 % und 51 %, in Lichtenau zwischen 20 % und 68 %. Für bedrohliche Rhythmusstörungen (I49) war die Inzidenz ebenfalls auf dem Signifikanzniveau $p < 0,0001$ deutlich erhöht. Die Daten zeigen am Beispiel der Region Paderborn ein signifikant erhöhtes kardiovaskuläres Neu-Erkrankungsrisiko in Kommunen mit massivem Ausbau der Windenergie an.

Die Universitätsmedizin Mainz um Prof. Christian-Friedrich Vahl forscht seit Jahren zu möglichen Auswirkungen von Infraschall auf das Herz-Kreislauf-System. Bereits 2020 zeigte eine Laborstudie an menschlichem Herzgewebe eine verringerte Kontraktionskraft unter Infraschall-Belastung.

Zelluläre Mechanismen: Infraschall aktiviert mechanosensitive Ionenkanäle (wie PIEZO1), was zu massivem Kalziumeinstrom, oxidativem Stress und potenziell Apoptose führt.

Vibroakustisches Syndrom: Chronische Exposition von Infraschall kann zu Schlafstörungen, neurologischen Symptomen, Stressreaktionen (Cortisol-Anstieg) und psychischen Belastungen führen.

Messung: Herkömmliche dB(A)-Messungen unterschätzen die Gefahr; es werden spezifische Frequenzbewertungen (G- oder Z-Gewichtung) benötigt, um die volle Belastung zu erfassen.

3. **Håkan Enbom** ein schwedischer HNO-Facharzt, Otoneurologe und Spezialist für Gleichgewichtsstörungen, der gemeinsam mit seiner Frau Inga Malcus Enbom die gesundheitlichen Risiken von Infraschall durch Windkraftanlagen erforscht.

In einer 2013 veröffentlichten Studie in der schwedischen Ärztezeitung „Läkartidningen“ argumentieren die Enboms, dass der pulsierende Infraschall der Windräder auf das Innenohr und das zentrale Nervensystem wirkt und ein Gesundheitsrisiko für Personen mit zentraler Sensitivierung darstellt.

Laut Enbom sind insbesondere Menschen mit Migräne, Fibromyalgie, Tinnitus oder Schwindel sowie Kinder und Erwachsene mit ADHS oder Autismus gefährdet, da sie empfindlicher auf sensorische Reize reagieren.

Der rhythmisch pumpende Schalldruck könne zu Symptomen wie Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen, Herzrasen und erhöhtem Stress führen, selbst wenn der Schall nicht bewusst gehört wird. Enbom fordert daher größere Sicherheitsabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung, um diese vulnerable Gruppe zu schützen, da aktuelle Regelwerke diese Risiken nach seiner Ansicht nicht ausreichend berücksichtigten.

4. **Dr. med. Ursula Bellut-Staack** warnt in ihren wissenschaftlichen Publikationen vor den gesundheitlichen und ökologischen Risiken von **Infraschall** (Schall unter 20 Hz), der vor allem durch moderne **Windkraftanlagen** erzeugt wird. Sie begründet ihre Bedenken damit, dass der menschliche Körper Infraschall nicht nur über das Ohr, sondern über **PIEZO-Kanäle** in den Endothelzellen der Blutgefäße wahrnimmt, was zu Störungen der **Mechanotransduktion** führen kann.

Ihre Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass chronische Belastung mit impulsivem Infraschall folgende Auswirkungen haben könnte:

Störung der Mikrozirkulation: Beeinträchtigung der Feindurchblutung und des Stickstoffmonoxid-Stoffwechsels.

Kardiovaskuläre Schäden: Erhöhtes Risiko für Bluthochdruck, Arteriosklerose und Herzschwäche.

Entzündungen und Krebsrisiko: Chronische Entzündungsprozesse und potenziell erhöhte Inzidenz von Krebserkrankungen.

Ökologische Folgen: Negative Effekte auf die Biodiversität, darunter Verhaltensstörungen bei Tieren und Rückgang von Insektenpopulationen.

5. **Professor Ken Mattsson** von der Universität Uppsala forscht an der Ausbreitung von **Infraschall** (Schall unter 20 Hz) und warnt vor den gesundheitlichen Risiken durch Windkraftanlagen. Mattsson entwickelt präzise 3D-Simulationsmodelle zur Berechnung der Infraschall-ausbreitung, die durch Messungen an modernen Windrädern in Schweden validiert wurden. Mattsson verweist auf Studien, die **erhebliche biologische Auswirkungen** belegen, darunter Schlafstörungen, Migräne, Herzprobleme und Aktivierung von Angstzentren im Gehirn, selbst bei Pegeln, die weit unter der Hörschwelle liegen.

Mattsson kritisiert, dass offizielle Grenzwerte oft in der dBA-Skala gemessen werden, die tieffrequente Infraschallwellen nicht erfasst, und bezeichnet moderne, leistungsstarke Windräder als Quellen für deutlich höhere Pegel als früher. Da Infraschall Wände und Fenster durchdringt, fordert er einen **Mindestabstand von 5 km** zu Wohngebieten, da es keinen effektiven baulichen Schutz dagegen gibt.

Eine **Fülle weiterer Studien** und **wissenschaftlichen Gutachten** beweisen die pathophysiologische Wirkung des von Windrädern emittierten gepulsten Schalls, insbesondere ein klares Gefährdungspotential durch den gepulsten Infraschall im Bereich 0,01 bis 8 Hz.

Norwegen schließt seine größten Windparks, weil sie seit dem Aufbau festgestellt haben, dass die Rentiere vermehrt Fehlgeburten und allgemein einen Geburtenrückgang haben. Gleiches in Frankreich bei einer anderen Tierart und Schweden gleiches Vorgehen wegen der Rentiere und Elche.

Waldbrandgefahr

Windkraftanlagen bestehen aus komplexen technischen Komponenten, darunter Generatoren, Transformatoren und kilometerlange elektrische Leitungen. All diese Bauteile bergen das Risiko von Kurzschlüssen, Überhitzungen oder technischen Defekten, die im schlimmsten Fall Brände auslösen können.

Ihre Höhe macht Windenergieanlagen zu bevorzugten Objekten für **Blitze**. Häufige Ursachen sind außerdem **technische Defekte** (wie Kurzschlüsse durch Feuchtigkeit oder Überhitzung) oder **Funkenflug** durch mechanische Bremsen. Besonders betroffen ist die **Gondel**, da dort brennbare Materialien wie Mineralöle, Kunststoffe und Elektrokabel, **Epoxidharzteile und ggf. Schaumlöschmittel konzentriert sind**.

In den Schaltanlagen wird **Schwefelhexafluorid (SF₆)** als **Löschgas** für elektrische Lichtbögen verwendet. SF₆ ist das stärkste bekannte Treibhausgas mit einer 22.800- bis 23.500-fachen Wirkung im Vergleich zu CO₂ und einer Verweildauer von über 3.000 Jahren in der Atmosphäre. Eine typische Anlage enthält ca. 3 bis 5 kg SF₆. Pro Jahr entweichen aufgrund von Leckagen weniger als 0,1 % des SF₆. Wegen der extremen Gefährlichkeit sieht die EU-F-Gas-Verordnung ein schrittweises Verbot von SF₆ in neuen Schaltanlagen bis 2032 vor.

Obwohl SF₆ nicht brennbar ist und als nicht entflammbar gilt, gibt es im Brandfall Risiken: SF₆ ist schwerer als Luft und sammelt sich in tieferen Räumen an. Es besteht Erstickungsgefahr. Bei hohen Temperaturen reagiert SF₆ mit Verunreinigungen (z. B. Wasser) und es bilden sich hochgiftige Substanzen wie Fluorwasserstoff (HF) und Thionylfluorid.

Schlägt ein **Blitz** in ein **Rotorblatt** ein, kann es so stark beschädigt werden, dass Teile davon abstürzen. Durch **herabfallende brennende Teile** oder Funken gerät der **Wald in Brand**. Die Folgen eines Brandes sind verheerend: Einmal entzündet, können sich die Flammen in einem Waldgebiet unkontrolliert ausbreiten und zu großflächigen Waldbränden führen. Durch einen solchen Waldbrand sind auch die angrenzenden Ortschaften gefährdet, da die Wohnbebauung bis unmittelbar an den Wald reicht.

Besonders in trockenen Sommermonaten, in denen die Vegetation ohnehin anfällig für Feuer ist, wird dieses Risiko verstärkt. Solche Brände gefährden nicht nur das Ökosystem und die Tierwelt, sondern stellen auch eine unmittelbare Bedrohung für Anwohner und deren Wohnhäuser. Die Feuerwehr verfügt nicht über die notwendige Ausrüstung, um solche Brände effektiv zu löschen. Drehleitern reichen nicht ansatzweise bis in diese Höhen, und Lösch-Hubschrauber oder Lösch-Drohnen stehen i.d.R. nicht zur Verfügung.

Ein weiterer Aspekt ist der immense CO₂-Ausstoß, der durch Waldbrände verursacht wird. Ironischerweise konterkariert dies das eigentliche Ziel von Windkraftanlagen, nämlich die Reduzierung von Treibhausgasen.

Die Rotorblätter bestehen aus hochspezialisierten Kunststoffen und Verbundmaterialien, die beim Brand giftige Gase freisetzen. Diese Emissionen gefährden nicht nur Einsatzkräfte bei der Brandbekämpfung, sondern können auch langfristige Schäden für die Umwelt und die Gesundheit der Anwohner verursachen. Die Kombination aus schwer löschtbaren Bränden, toxischen Abgasen und der Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung macht die Brandgefahr von Windkraftanlagen in Wäldern zu einem Thema, das mehr Aufmerksamkeit verdient.

Experten schätzen, dass ein einziger großflächiger Waldbrand mehr CO₂ freisetzen kann, als eine Windkraftanlage in ihrer gesamten Lebenszeit einzusparen vermag. Dies wirft die Frage auf, ob der Standort Wald für Windkraftanlagen wirklich sinnvoll ist, insbesondere in Zeiten, in denen der Schutz bestehender CO₂-Senken wie Wälder oberste Priorität haben sollte.

Windanlagenbetreiber müssen per Gesetz kein Löschwasser bereithalten. Das Vorhalten von Löschmitteln, das Aufstellen, Ausrüsten und Unterhalten einer Feuerwehr ist lt. Landesgesetz über den Brandschutz LBKG-RLP i.V.m. der Feuerwehrordnung FwVO Pflichtaufgabe der Verbandsgemeinde.

Da das öffentliche Netz mit Hydranten weit entfernt von den Windkraftanlagen ist, sollte mit dem Betreiber der Windkraftanlage vereinbart werden, dass er eine Löchwasser-Zisterne anlegt oder für einen Anschluss an das Hydranten-Netz sorgt.

Das Löschwasser der Feuerwehr (sofern überhaupt einsetzbar) nimmt alle giftigen Verbrennungsprodukte auf und versickert ungefiltert im Waldboden direkt über dem Grundwasser.

Moderne Anlagen verfügen in der Gondel zunehmend über automatisierte Löschsyste-me (z.B. Stickstoff) und Sensoren, um Brände frühzeitig zu erkennen und zu ersticken, doch bleibt ein Restrisiko insbesondere bei Rotorblattbränden bestehen.

Eine offizielle **Statistik über Brände an Windkraftanlagen gibt es nicht**. Die Angabe von 5 bis 10 Fällen pro Jahr beruht auf einer Schätzung der Windkraft-Lobby-Organisation "Bundesverband Wind-Energie e.V." vom 31.12.2020. Aktuelle Zahlen liegen nicht vor und es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Sie schreiben in Ihrem Flyer: "**Das Übergreifen auf umstehende Bäume konnte bisher immer verhindert werden.**"

In Deutschland wurde bisher kein Fall dokumentiert, bei dem ein Windrad einen **flächen-deckenden Waldbrand** entfacht hat. Dies liegt aber nur daran, dass Windkraftanlagen im Wald in Deutschland nur ca. 8 bis 9 % der gesamten Onshore-Windenergieanlagen aus-machen und bisher kein Windrad, das mitten im Wald stand, in Brand geraten ist. Planen die "monetären Profiteure" des Windparks "Drei Eichen" die Anschaffung einer Lösch-Drohne oder eines Lösch-Hubschraubers?

Es ist extrem unfair, dass Vielbach und die anderen Gemeinden, auf deren Gemarkung die Windkraftanlagen geplant sind, die Pacht und Gewerbesteuer für die Windkraftanlagen einstreichen und Siershahn nur mit Nachteilen belastet wird.

Glaubt man in Vielbach allen Ernstes, dass Siershahn, das von dem Projekt nur Nachteile zu erwarten hat, am Ende der Änderung des Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde zu-stimmt?

C. Schäfer, Siershahn